AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

13. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 3. Januar 2022	Nr. 1
<u>Inhalt</u>		Seite
Impressum		1
9	er Gemeinde Barnstädt dsteuer für das Kalenderjahr 2022	2
_	er Gemeinde Farnstädt dsteuer für das Kalenderjahr 2022	3
	er Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf dsteuer für das Kalenderjahr 2022	4
0	er Gemeinde Obhausen dsteuer für das Kalenderjahr 2022	5
	der Stadt Schraplau dsteuer für das Kalenderjahr 2022	6
9	er Gemeinde Steigra dsteuer für das Kalenderjahr 2022	7

Impressum:

Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90054; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,

Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 für die Gemeinde Barnstädt durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
b) für die Grundstücke
der Steuermessbeträge.
- Grundsteuer A - 320 v. H.
- Grundsteuer B - 350 v. H.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Weber Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 für die Gemeinde Farnstädt durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- Grundsteuer A - 320 v. H.

b) für die Grundstücke

- Grundsteuer B - 360 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Mylich Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
b) für die Grundstücke
der Steuermessbeträge.
- Grundsteuer A - 320 v. H.
- Grundsteuer B - 350 v. H.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Reh Bürgermeister

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 für die Gemeinde Obhausen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
b) für die Grundstücke
der Steuermessbeträge.
- Grundsteuer A - 320 v. H.
- Grundsteuer B - 320 v. H.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Nicodemus Bürgermeisterin

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 für die Stadt Schraplau durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
b) für die Grundstücke
der Steuermessbeträge.
- Grundsteuer A - 350 v. H.
- Grundsteuer B - 405 v. H.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Maury Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 für die Gemeinde Steigra durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
b) für die Grundstücke
der Steuermessbeträge.
- Grundsteuer A - 320 v. H.
- Grundsteuer B - 380 v. H.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Stockhaus Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung